

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule Essen
vom 04. Juli 1996**

**Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 S. 1,
geändert durch Ordnung vom 2. Mai 2002 (Verköndungsblatt S. 27)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW.S. 428) hat die Universität-GH Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 13 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der 1. Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754 ff) das Studium im Unterrichtsfach Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Dies bezieht sich auf alle Schulformen der Sekundarstufe II, in denen Pädagogik als Unterrichtsfach angeboten wird.

**§ 2
Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnungen von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 17 Abs. 6.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

**§ 3
Besonders notwendige und wünschenswerte
Kenntnisse**

(1) Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO in Verbindung mit der Ziffer 2 der Anlage 18 zu § 55 LPO Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

(2) Die in Abs. 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

(3) Der Nachweis wird durch das Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis geführt.

(4) Erwünscht sind praktische Erfahrungen, die in pädagogischen Arbeitsfeldern (Tätigkeiten im Kindergarten, in der Jugendarbeit, Altenarbeit, bei öffentlichen oder privaten Trägern der Sozialarbeit und Weiterbildung etc.) erworben worden sind.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Wegen der Organisation des Lehrbetriebs werden bestimmte Veranstaltungen nur im Jahresturnus angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudien-
dauer und Umfang
des Studiums

(1) Nach § 41 (6) LPO umfaßt die Regelstudienzeit die Regelstudien-
dauer von 8 Semestern und eine Prüfungszeit
von einem weiteren Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 60 Semesterwo-
chenstunden. Davon können bis zu sechs Semesterwo-
chenstunden als Wahlveranstaltungen (Wahlbereich) aus
Lehrangeboten der Universität - Gesamthochschule - Essen
frei gewählt werden, sofern diese in einem sinnvollen Zu-
sammenhang zum Studienziel stehen. Die Studieninhalte
sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium
in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei
ist zu gewährleisten, daß die Studentin oder der Student im
Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwer-
punkte setzen kann.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an
öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium
strebt die Vermittlung am Ausbildungsziel orientierter um-
fassender Kenntnisse in den fachwissenschaftlichen Inhal-
ten sowie Kenntnisse in den engeren Bezugswissenschaft-
en der Pädagogik und in fachdidaktischen Fragestellungen
des Unterrichtsfaches Pädagogik an.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik orientiert
sich an der Aufgabe der künftigen Fachlehrerin oder des
künftigen Fachlehrers,

1. Jugendlichen Kenntnisse in diesem Fach zu vermit-
teln,
2. ihnen zum Verständnis ihrer eigenen Erziehung, z.B.
in Familie und Schule, zu verhelfen und
3. sie auf pädagogische Aufgaben ihres persönlichen
Lebensweges und mit pädagogischen Kenntnissen
und Fertigkeiten für eine zukünftige Berufstätigkeit
vorzubereiten.

(3) Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
läßt sich nicht allein aus der Erziehungssituation selber
begründen. Sie bedarf auch der Reflexion und Berücksich-
tigung von Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen
sowie kultureller Werte und Lebensstile. Das Studium hat
vor diesem Hintergrund die Aufgabe,

- 1) unterschiedliche Legitimationen erzieherischen Han-
delns bewußt zu machen,
- 2) die Auswirkungen pädagogischen Handelns auf die
Sinnstiftung für Kinder und Jugendliche aufzuzeigen,
- 3) die Bedeutungen der Selbstwahrnehmung des Leh-
rerverhaltens (z.B. in Supervisions, Selbsterfah-
rungs- und Trainingsprozessen) für die Qualität pä-
dagogischen Handelns nachvollziehbar zu machen,

- 4) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Schülerinnen oder
Schüler zur Wahrnehmung und Deutung pädagogi-
scher Situationen hingeführt werden können.

(4) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen der künftigen
Lehrerin oder dem künftigen Lehrer durch das Studium des
Faches u.a. folgende Fähigkeiten vermittelt werden:

- 1) die Fähigkeit, faktische und notwendige Verände-
rungen der Erziehungssituation in der Familie,
Schule, Jugendarbeit und in anderen Erziehungsfel-
dern auf dem Hintergrund ihrer historischen Genese
und gegenwärtigen Ursachenzusammenhänge zu
erkennen und Schülern angemessen zu vermitteln,
- 2) die Fähigkeit, entsprechende historische und aktu-
elle Lehr-/Lerninhalte auszuwählen, die auf Erfah-
rungen, Lebensperspektiven oder Vorstellung der
Schüler oder Schülerinnen Bezug nehmen,
- 3) die Fähigkeit, situationsangemessen Schülerinnen
und Schüler an der inhaltlichen und methodischen
Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen,
- 4) die Fähigkeit, die institutionellen Möglichkeiten,
Grenzen und Widerstände in der Jugendarbeit,
Schule, Erwachsenenbildung und anderer Formen
institutionalisierter Bildung und Erziehung zu erken-
nen und ihre Spielräume für schülerinnen-, schüler-,
teilnehmer- bzw. klientenorientierte Erziehungskon-
zepte zu nutzen,
- 5) die Fähigkeit, nicht nur mit den Schülerinnen oder
Schülern, sondern auch mit Kolleginnen oder Kolle-
gen und Eltern zu kooperieren und auf einen pädä-
gogischen Konsens hinzuarbeiten und
- 6) die Fähigkeit, sich mit den für das Fach relevanten
wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen kri-
tisch auseinanderzusetzen und eine solche Kompe-
tenz den Schülerinnen oder Schülern in angemes-
sener Weise zu vermitteln.

§ 7

Studieninhalte

Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik erstreckt
sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik 2 Erziehungs- und Bildungs- dungstheorien 3 Philosophische und anthropologische Grundfra- gen der Erziehung 4 Handlungs- und Normen- theorie 5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik

- 6 Werke eines Klassikers der Pädagogik
7 Erkenntnis- und Forschungsmethoden
- B Entwicklung und Lernen
- 1 Entwicklungspsychologische Theorien
2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
3 Theorie der Lernpsychologie
4 Begabung und Intelligenz
5 Motivation und Lernen (einschl. Intervention bei Lern- Leistungsstörungen)
6 Interaktion und Kommunikation
- C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- 1 Sozialisierungstheorien
2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
4 Jugendsoziologie
5 Interkulturelle Erziehung
- D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
- 1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
3 Lehrplentheorie und Curriculumentwicklung
4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)
5 Außerschulisches Bildungswesen, z.B. Vorschulziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung usw.
- E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)
- 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
2 Curriculum Erziehungswissenschaft
3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntgegeben. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann sie jedoch nur einmal angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten der Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für Pädagogik verwendet werden.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern und ein Hauptstudium von in der Regel 4 Semestern.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 30 Semesterwochenstunden, davon bis zu 4 auf Wahlbereiche.

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 30 Semesterwochenstunden, davon bis zu 2 auf Wahlbereiche.

(4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A - E nachzuweisen.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfaches Pädagogik vermitteln.

(2)¹ Das Grundstudium umfasst 30 Semesterwochenstunden, von denen je sechs auf die Bereiche A (davon 2 SWS auf das Teilgebiet A 7), B und C und je vier auf die Bereiche D und E sowie vier auf den Wahlbereich entfallen.

(3)² Im Verlauf des Grundstudiums sind drei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen und ein Teilnahmennachweis im Teilgebiet A 7 zu erbringen.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2)³ Voraussetzungen zur Meldung zur Zwischenprüfung sind der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums, drei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen sowie der Teilnahmennachweis im Teilgebiet A 7.

(3)⁴ Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Universität Essen geführt.

¹ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

² Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

³ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

⁴ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

(4) Das Nähere hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzung und der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 11⁵ Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden; es dient dem vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Studieninhalte sowie der Durchführung der schulpraktischen Studien. Zwei der insgesamt 30 Semesterwochenstunden können einem Wahlbereich zugeordnet werden. In den Bereichen A bis E sind je 4 SWS zu studieren. Zusätzlich entfallen 2 SWS auf die schulpraktischen Studien. Darüber hinaus ist ein Teilgebiet der Vertiefung im Umfang von 6 SWS aus einem der Bereiche A, B oder C zu wählen.

(2) Im Verlauf des Hauptstudiums sind Studien in fünf Teilgebieten aus mindestens vier Bereichen nachzuweisen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis. Einer der insgesamt fünf Studiennachweise muss aus dem Bereich E stammen.

§ 12 Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1)⁶ Qualifizierte Studiennachweise

Qualifizierte Studiennachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absprache mit dem oder der Lehrenden erworben werden durch:

- Protokolle von Seminarsitzungen
- einen Exkursionsbericht
- eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- schriftliche Hausaufgaben.

(2)⁷ Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen nach Absprache mit dem oder der Lehrenden erworben werden durch:

1. Grundstudium
 - einen Seminarvortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung (Referat; Gruppenreferate sind bei individuell feststellbarer Leistung möglich)
 - die Teilnahme an einem Kolloquium im Anschluss an die Veranstaltung

- eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten (entsprechend 18.000 Anschlägen)
 - eine in etwa 60 Minuten zu erbringende schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
2. Hauptstudium
 - einen Seminarvortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung (Referat; Gruppenreferate sind bei individuell feststellbarer Leistung möglich)
 - die Teilnahme an einem Kolloquium im Anschluss an die Veranstaltung.

(3) Nachweise aus dem Erziehungswissenschaftlichen Studium für Lehramt dürfen nicht erneut im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik vorgelegt werden.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Übungen (Ü),
3. Seminare (S),
4. schulpraktische Studien (spSt),
5. Projekte (P),
6. Kolloquien (K),
7. Lehrprojekte (LP),
8. Exkursionen (Ex).

(2) Inhaltlich definieren sich diese Lehrveranstaltungen wie folgt:

- 2.1 Vorlesungen (V) dienen der Einführung in das Studium eines Bereichs bzw. Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Erkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Referate, ggf. mit Skripten, Begleitmaterial und experimentellen Hilfsmitteln abgehalten.
- 2.2⁸ Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.
- 2.3 Seminare (S) dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren werden Probleme von Studenten oder Studentinnen in Referaten vorgetragen und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter mit den Teil-

⁵ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

⁶ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

⁷ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

⁸ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002

nehmern diskutiert. Die Ausarbeitung des Referates ist abzugeben.

- 2.4 Schulpraktische Studien (SpSt) verbinden wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis und ermöglichen es, Erziehungsmaßnahmen und Unterricht zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren, zu planen und durchzuführen. Schulpraktische Studien sollen dem Studenten oder der Studentin Einblicke in das Berufsfeld Schule und eine Selbstprüfung seiner Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers allgemein und speziell der Lehrerin oder des Lehrers im Unterrichtsfach Pädagogik ermöglichen. Weiterhin sollen sie der Studentin oder dem Studenten Hilfen für die eigene weitere Studienplanung geben und den Übergang vom Studium in den Vorbereitungsdienst erleichtern.

Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

- 2.5 Projekte (P) sind Veranstaltungen "forschenden Lernens". Innerhalb der Arbeit an Projekten wird ein bestimmtes Praxisproblem erforscht und zugleich praktisch bearbeitet. Die praktische Komponente besteht in einem Engagement von Studenten oder Studentinnen und Lehrenden in einem pädagogischen Feld in Form der Unterstützung von dort handelnden Berufstätigen bei der Bewältigung ihrer Probleme. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das jeweilige Feld bedeutsamen Theorie einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Projektveranstaltungen sind in der Regel nicht an den üblichen Veranstaltungsrhythmus gebunden.
- 2.6 Kolloquien (K) sind Veranstaltungen, in denen im offenen Gespräch und im kleinen Kreis mit mehreren Studentinnen oder Studenten gemeinsame Themen behandelt werden. Sie richten sich vornehmlich an Examenskandidatinnen oder an Examenskandidaten.
- 2.7 Lehrprojekte (LP) sind in der Regel zweisemestrige Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen an unterrichtsrelevanten Gegenständen die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachmethodologischen Aspekten - wenn möglich im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien - untersucht und erprobt werden soll.
- 2.8 Exkursionen (Ex) sollen Gelegenheit geben, durch unmittelbaren Kontakt die praktische Anwendung kennenzulernen.

§ 14 Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Prüfung für den Studiengang Pädagogik sowie das Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Prüfungsordnung. Zuständig für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen in Essen.

§ 15 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten oder der Studentin als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität - Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Pädagogik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch Berater oder Beraterinnen der einzelnen Bereiche und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studenten oder die Studentinnen insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfungen erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

§ 17

Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden.

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen.

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums ist an deutschsprachigen Hochschulen zu betreiben.

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie auf Grund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in einem Unterrichtsfach können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.

(6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in dem Unterrichtsfach Pädagogik zuzuordnenden Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 137 UG).

(7) Die Entscheidung trifft das für die Universität - Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramtes begonnen haben.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung der Universität - Gesamthochschule Essen vom 5. Dezember 1989.

§ 19^{*)}

Inkrafttreten, Veröffentlichungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik vom 5.12.1989 außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft vom 28.04.1995 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 19. 09. 1995.

Essen, 04. Juli 1996

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Universitätsprofessor Dr. Elmar Lehmann

*) Die Änderungsordnung vom 2.5.2002 findet Anwendung auf die Studierenden, die das Studium im Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab dem Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben.

Anlage 1

Studienplan für das Unterrichtsfach Pädagogik⁹

Bereich / Teilgebiete	Grundstudium 1. - 4. Sem. ¹⁾ SWS		Hauptstudium 5. - 8. Sem.2) SWS	
A 1 – 7	6	Zwischenprüfung	4	Erste Staatsprüfung
B 1 – 6	6		4	
C 1 – 5	6		4 (+6) 3)	
D 1 – 5	4		4	
E 1 – 3	4		4 (+2 schulpraktische Studien)	
Wahlbereich	4		2	
Summe SWS	30			

1) Im Verlauf des Grundstudiums müssen erbracht werden:

- drei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen (in Seminaren zu erwerben)
- ein Teilnahmenachweis im Teilgebiet A 7

2) Im Verlauf des Hauptstudiums müssen erbracht werden:

- drei Leistungsnachweise in drei unterschiedlichen Teilgebieten, davon einer in dem vertieft (6 SWS) studierten Teilgebiet aus einem der Bereiche A, B oder C
- zwei qualifizierte Studiennachweise in zwei unterschiedlichen Teilgebieten, die nicht identisch mit den Teilgebieten der Leistungsnachweise sein dürfen
- eines der fünf Teilgebiete, aus dem Leistungsnachweise bzw. qualifizierte Studiennachweise erbracht werden, muss dem Bereich E entstammen; dieser Nachweis kann auch in einem Lehrprojekt erworben werden
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien

➔ Die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise müssen aus mindestens vier der Bereiche A bis E entstammen.

➔ Bei der Studienplanung ist zu berücksichtigen, dass im Verlauf des *gesamten* Studiums aus den Bereichen A bis E je zwei Teilgebiete studiert werden müssen.

3) In diesem Beispiel wird ein Teilgebiet aus dem Bereich C vertieft (+ 6 SWS) studiert.

⁹ Geändert durch Ordnung v. 2.5.2002